

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen
Arbeitsgruppe 4
AG 4 - 06

Eckpunkte des Bundestagsabgeordneten Dr. Günter Krings
für die AG 4 der Föderalismuskommission II

Dr. Günter Krings

Mitglied des Deutschen Bundestages
Mitglied des Vorstandes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Vorsitzender des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung



Eckpunkte des Bundestagsabgeordneten Dr. Günter Krings für die AG 4 der Föderalismuskommission II

I. Bundesfernstraßen

1. Angesichts der knappen finanziellen Mittel ist die Kostenstruktur der Straßenverwaltung zu optimieren, beispielsweise sind spezielle Kompetenzzentren zu erwägen, die bundesweit von der Straßenverwaltung genutzt werden können.
2. Der Aufbau einer neuen Bundesverwaltung für die Fernstraßen würde ineffiziente Doppelstrukturen schaffen und ist schon aus Kostengründen auch als bloße Option abzulehnen. Eine Öffnungsklausel im Grundgesetz, die dem Bund ein uneingeschränktes Initiativrecht einräumt, Planung, Bau und Verwaltung einzelner Fernstraßen an sich zu ziehen, wird abgelehnt. Ein Initiativrecht des Bundes im Einzelfall, das im Einvernehmen mit dem betroffenen Land ausgeübt wird, sollte jedoch ermöglicht werden.
3. Artikel 85 GG (Bundesauftragsverwaltung) sollte statt der „Bundesregierung“ die „zuständige oberste Bundesbehörde“ zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Auftragsverwaltung berechtigen.
4. Die Erforderlichkeitsprüfung nach Art. 72 Abs. 2 GG ist für das Recht der Fernstraßen zu streichen.
5. Nicht mehr fernverkehrsrelevante Bundesstraßen sollten in einem abgestimmten Verfahren auf die Länder abgestuft werden. Dazu können in regelmäßigen, mehrjährigen Zeitabständen zwischen Bund und Ländern Umstufungen anhand der sich verändernden Verkehrsströme insgesamt vereinbart werden. Es ist im Einvernehmen mit den Ländern ein Verfahren zu entwickeln, das auch eine adäquate finanzielle Kompensation umfasst.

II. Justizthemen

1. Justiz ist Ländersache und deren Organisation sollte ebenfalls grundsätzlich Ländersache sein, denn es besteht eine weitgehende Parallele zur Verwaltungsorganisation, die ja anerkanntermaßen ebenfalls in der Hoheit der Länder liegt.
2. Die Festsetzung der Gerichtskosten und -gebühren soll Ländersache sein, es sei denn, das jeweilige Prozessrecht des Bundes ordnet die Kostenfreiheit aus prozessualen Gründen an.
3. Das Prinzip des möglichst effizienten Einsatzes der Ressourcen muss nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Justiz gelten. Wie in der Vergangenheit wird es auch künftig, z. B. in Folge von Reformen von Bundesrecht, zu „Prozesslawinen“ kommen. Die Option zur Neuorganisation von Gerichtsbarkeiten auf Länderebene muss daher auch angesichts der in Deutschland im internationalen Vergleich beispiellosen Ausdifferenzierung der Fachgerichtsbarkeiten erlaubt werden.

Zumindest ist eine verfassungsrechtliche Öffnungsklausel vorzusehen, welche eine Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit ermöglicht.

4. Die gerichtsverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes, die bestimmte öffentlich-rechtliche Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zuweisen (in Art. 14, 15, 19 und 34 GG), sind zu streichen, da sie nur historisch aus einem heute nicht mehr zu rechtfertigenden Mangel an rechtsstaatlichem Vertrauen in die Verwaltungsgerichte zu erklären sind.

III. Abweichungsrechte

1. Abweichungsrechte sind dort sinnvoll, wo maßgeschneiderte Lösungen für örtliche und regionale Begebenheiten angezeigt erscheinen und möglich sind. Die Länder brauchen Abweichungsrechte, um auf vom Bundesdurchschnitt abweichende Entwicklungen, vor allem im Bereich der Demographie oder der Sozialstruktur, reagieren zu können. Abweichungsrechte sollten z. B. im Städtebaurecht und Personenbeförderungsrecht eingeführt werden.
2. Die Föderalismusreform wird den Ländern deutlich strengere Vorgaben zur Schuldenbegrenzung machen. Die Steuerungsmöglichkeiten der Länder im Haushalt müssen daher durch zusätzlichen Spielraum auf der Ausgabenseite erweitert werden, um politische Ziele der Länder auf dem jeweils aus ihrer Sicht kostengünstigsten Weg zu erreichen. Falls bundesgesetzliche Vorgaben dem entgegenstehen, muss die Möglichkeit eröffnet werden, davon abzuweichen, wenn sich ein Bundesland in einer – verfassungsrechtlich zu definierenden – Haushaltsnotlage befindet.
3. Bestehende Modelle zur Verbesserung des Gesetzgebungsprozesses leiden an einer unzureichenden Umsetzung in der Praxis und erfassen v.a. Gesetzentwürfe, die nicht in den Ressorts der Bundesregierung entstehen, sehr unzureichend. Die Transparenz und praktische Anwendung solcher Regeln zur Optimierung der Gesetzentwürfe und der Gesetzgebung kann durch ein Gesetzgebungsgrundsatzgesetz sichergestellt werden, das eine Kosten-Nutzen-Analyse anstellt und das Gesetz während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens begleitet. Der Gesetzentwurf des Landes Thüringen (Arbeitsunterlage 40, Anlage 2) sollte daher im Vorfeld der Arbeitsgruppe Berücksichtigung finden.

IV. Länderneugliederung

1. Die Neugliederung des Bundesgebietes ist zu vereinfachen. Der komplizierte Artikel 29 GG sollte durch das Konzept der bestehenden Regelungen in Artikel 118 und 118a GG ersetzt werden.
2. Freiwillige Zusammenschlüsse sind im gesamtstaatlichen Interesse auch finanziell zu unterstützen. Fusionswilligen Ländern sollte eine befristete finanzielle Unterstützung des Bundes und befristete Übergangslösungen zu Art 107 GG (Finanzausgleich) ermöglicht werden.